

Arbeitsrecht

271/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Zl. 52.001/24-2/98

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

1010 Wien, den 26.6.1998

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (01) 711 00

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft: Edda Stech

Klappe: 2161

Gesetzentwurf	
Zl. <u>66</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum <u>7.7.1998</u>	
Verteilt <u>8.7.98</u>	<u>Bg</u>

Betrifft: Arbeitszeit-Arbeitszeitgesetz

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

20. August 1998

festgesetzt.

Außerdem wird mitgeteilt, daß gleichzeitig mit der Versendung des Novellierungsentwurfes die Einbeziehung von pharmazeutischen Fachkräften, die in Anstaltsapotheken der Gebietskörperschaften tätig sind, in den Geltungsbereich des KA-AZG zur Diskussion gestellt wird.

Anlage

Für die Bundesministerin:

Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Anlage zu Zl. 52.001/24-2/98**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Tagesarbeitszeit darf im Falle des § 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) zehn Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 3 (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 3 bis 6 (erhöhter Arbeitsbedarf), 8 Abs. 2 und 5 (Vor- und Abschlußarbeiten), 18 Abs. 2 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs. 2 (Apotheken) zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

(3) Die Wochenarbeitszeit darf in den Fällen der §§ 4c (Dekadenarbeit) und 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) 50 Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 4 (Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 2 bis 5 (erhöhter Arbeitsbedarf), 18 Abs. 3 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs. 2 und 6 (Apotheken) 50 Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.“

2. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden bei

1. Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§§ 5 und 7 Abs. 3),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten (§§ 5a und 8 Abs. 4),
3. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 2 und
4. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 19a Abs. 2.“

3. § 19a lautet samt Überschrift:**„Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken**

§ 19a. (1) Für Arbeitnehmer, die als vertretungsberechtigte Apotheker in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit den folgenden Abweichungen.

(2) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit wegen der Dienstbereitschaft der Apotheken regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, können durch Kollektivvertrag

1. verlängerte Dienste von bis zu 32 Stunden,
2. an Wochenenden verlängerte Dienste von bis zu 48 Stunden,
3. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 13 Wochen eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und
4. in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes eine Wochenarbeitszeit von bis zu 72 Stunden, wobei eine Wochenarbeitszeit von mehr als 60 Stunden nur in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig ist,

zugelassen werden.

(3) Bei Arbeitszeiten gemäß Abs. 2 kann der Kollektivvertrag Abweichungen von § 6 zulassen.

(4) Verlängerte Dienste von bis zu 24 Stunden sind durch zwei, von bis zu 32 Stunden durch drei und von mehr als 32 Stunden durch vier Ruhepausen von jeweils mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(5) Bei verlängerten Diensten von mehr als 13 Stunden ist innerhalb der nächsten 13 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern.

(6) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit nicht in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann der Kollektivvertrag unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden bis zu zehn weitere Überstunden zulassen.

(7) Abweichend von § 20a Abs. 1 darf Rufbereitschaft an 15 Tagen pro Monat vereinbart werden. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von 13 Kalenderwochen an 45 Tagen, jedoch höchstens an 30 aufeinanderfolgenden Tagen vereinbart werden kann.

(8) Leistet ein Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft Arbeiten und ist die Einhaltung eines mindestens achtstündigen Ruhezeitanteiles aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist abweichend von § 20a Abs. 2 Z 2 erster Satz innerhalb von zwei Wochen eine andere Ruhezeit um sechs Stunden zu verlängern.

(9) Wird ein Arbeitnehmer in einer Apotheke gemäß § 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 als Vertretung aufgenommen, endet das Arbeitsverhältnis frühestens nach Ende eines Ausgleichszeitraumes. Dieser beginnt mit Ende der Vertretung und dauert zwei Tage pro Woche der Vertretung. Eine Vertretung in solchen Apotheken ist höchstens in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig.“

4. In § 20 Abs. 1 wird das Zitat „19c Abs. 4 Z 1 und 2“ durch das Zitat „19d Abs. 3 Z 1 und 2“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 4 wird das Zitat „7 Abs. 3“ durch das Zitat „7 Abs. 4“ ersetzt.

6. In § 28 Abs. 1 werden die Z 1 bis 7 durch folgende Z 1 bis 8 ersetzt:

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 18 Abs. 2 oder 3, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen;
2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5 oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;
4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Auflagepflichten gemäß § 24, die Aushangpflicht gemäß § 25, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunft- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;
5. Verordnungen gemäß § 12 Abs. 4, § 21 oder § 23 übertreten;
6. Bescheide gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 5 und 6 oder § 12 Abs. 4 nicht einhalten;
7. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 7 oder § 20a Abs. 1 zur Rufbereitschaft heranziehen oder
8. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 8 letzter Satz beschäftigen,“

7. In § 33 Abs. 1g wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 10 und 11“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 9 und 10“ ersetzt.

8. Nach § 33 Abs. 1i wird folgender Abs. 1j eingefügt:

„(1j) § 9 Abs. 2, 3 und 5, § 19a, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 1 bis 7, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „angestellte Apothekenleiter und pharmazeutische Fachkräfte“ durch den Ausdruck „vertretungsberechtigte Apotheker“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Abweichend von § 6a kann der Kollektivvertrag zulassen, daß Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten während sechs wöchentlicher Ruhezeiten vereinbart werden kann.

(4) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln, Regelungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 treffen.“

3. In § 27 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 10 bis 18, 22b“ durch das Zitat „§§ 10 bis 22b“ ersetzt.

4. Nach § 33 Abs. 1e wird folgender Abs. 1f eingefügt:

„(1f) § 21 Abs. 1, 3 und 4 und § 27 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Apotheken sind an die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung anzupassen.

Ziel:

Anpassung an die EU-Richtlinie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Apothekenbetriebes und der Erfordernisse bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Inhalt:

Ermöglichung der Zulassung von verlängerten Diensten durch Kollektivvertrag, Festsetzung von entsprechenden Ausgleichsruhezeiten.

Alternative:

Beibehaltung des derzeitigen EU-widrigen Rechtszustandes.

Kosten:

Den Gebietskörperschaften werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

EU-Konformität:

Bei Verwirklichung des Entwurfes ist EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Das Arbeitszeitgesetz wurde durch die Novelle, BGBl. I Nr. 46/97, weitgehend an die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [CELEX Nr. 393L0104] angepaßt. Die entsprechende Änderung der Sonderbestimmungen für angestellte Apothekenleiter und pharmazeutische Fachkräfte in Apotheken wurde noch offen gelassen, da zusätzliche Beratungen notwendig waren.

Die derzeitigen Sonderbestimmungen lassen abweichende Regelungen über Arbeitszeiten und Ruhezeiten durch Kollektivvertrag weitgehend unbeschränkt zu. Der geltende Kollektivvertrag sieht in bestimmten Fällen Wochenarbeitszeiten bis zu 168 Stunden, also durchgehende Dienste mit Bereitschaftszeiten in der Dauer von einer Woche vor. Derartige Arbeitszeiten sind mit der EU-Richtlinie und dem Arbeitnehmerschutz nicht vereinbar.

Durch den vorliegenden Entwurf werden durchgehende Bereitschaftsdienste, die für den Betrieb einer Apotheke und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind, im zeitlich beschränkten Umfang zugelassen, gleichzeitig jedoch die notwendigen Ausgleichsruhezeiten festgesetzt.

Die Regelungen des Arbeitsruhegesetz halten sich zwar im Rahmen der EU-Richtlinie, Detailanpassungen sind jedoch notwendig.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 2, 3 und 5):

§ 9 sieht eine Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden, der Arbeitszeit in einzelnen Wochen von 50 Stunden und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden vor. Die neuen Arbeitszeitgrenzen für bestimmte Arbeitnehmer in Apotheken müssen daher in die Aufzählung der Ausnahmen von diesem Grundsatz aufgenommen werden. Die Überschreitung ist nur insoweit möglich, „als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist“. Eine weitere Ausdehnung ist also nicht erlaubt.

Zu Z 3 (§ 19a):

Zu Abs. 1:

Die Einschränkung des Geltungsbereiches der Sonderbestimmungen auf öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken entspricht dem geltenden Recht. Der bisher verwendete Ausdruck „angestellte Apothekenleiter und pharmazeutische Fachkräfte“ umfaßt auch Aspiranten, die jedoch keine Bereitschaftsdienste leisten dürfen. Es wird daher nunmehr der Ausdruck „vertretungsberechtigte Apotheker“ verwendet. In allen übrigen Fällen gelten ausschließlich die allgemeinen Regelungen.

Auch für die vertretungsbefugten Apotheker gelten die allgemeinen Regelungen insoweit, als nicht in den folgenden Absätzen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen werden.

In den Abs. 2 bis 5 werden abweichende Regelungen für jene Arbeitnehmer getroffen, die zur Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Dienstbereitschaft der Apotheken Arbeitsbereitschaft leisten. Abs. 6 bis 8 enthalten Sonderbestimmungen für die übrigen Dienstnehmer.

Zu Abs. 2:

In Apotheken ist es üblich, daß einzelne Arbeitnehmer zusätzlich zur Arbeit während der Öffnungszeiten Bereitschaftsdienste während der Nacht zu leisten haben. Solche Dienste sind aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht zwar bedenklich, zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Apotheken und der medizinischen Versorgung der Bevölkerung jedoch notwendig. Analog zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz werden solche Dienste als verlängerte Dienste bezeichnet.

Nach Z 1 können solche Dienste durch Kollektivvertrag zugelassen werden, durch die Begrenzung der verlängerten Dienste auf 32 Stunden ist die Leistung von aufeinanderfolgenden Bereitschaftsdiensten während der Nacht mit einem dazwischenliegenden Tagdienst nicht zulässig.

Z 2 läßt durchgehende Wochenenddienste zu. Ein anschließender Tagdienst am Montag ist nicht zulässig.

Verlängerte Dienste machen auch eine Ausdehnung der Wochenarbeitszeit erforderlich. Z 3 und 4 sehen eine Durchrechnungsregelung vor. Durch die Begrenzung der aufeinanderfolgenden Wochen mit einer Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden wird eine Aufteilung von überlangen Arbeitszeiten auf den gesamten Durchrechnungszeitraum angestrebt.

Zu Abs. 3:

Die Frage, ob es sich bei den verlängerten Diensten um Normalarbeitszeit oder um Überstunden handelt, wird grundsätzlich durch § 6 geregelt. Entsprechend der bisherigen Praxis soll der Kollektivvertrag jedoch abweichende Regelungen treffen können.

Zu Abs. 4:

Die Dauer und Anzahl der Ruhepausen entspricht dem geltenden Kollektivvertrag und erscheint angesichts der langen Arbeitszeiten gerechtfertigt.

Auch für vertretungsberechtigte Apotheker gilt die Regelung des § 11 über die Ruhepausen, wobei nach der Judikatur des VwGH der Zeitpunkt der Ruhepausen im Vorhinein festgelegt werden muß. Nach der EU-Richtlinie kann bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Kontinuität des Betriebes gewährleistet sein muß, von der Regelung über die Ruhepause (Art. 4) abgewichen werden, wenn dafür gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden. Ist daher die Inanspruchnahme von Ruhepausen, in denen die Arbeitnehmer frei über ihre Zeit verfügen und daher auch ihren Arbeitsplatz verlassen können, nicht möglich, kann die Ruhepause entfallen, wenn ein Ausgleich im vorgeschriebenen Rahmen erfolgt. Solche organisatorischen Gründe können nur vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer während des gesamten verlängerten Dienstes allein in der Apotheke anwesend ist.

Zu Abs. 5:

Auch für vertretungsberechtigte Apotheker gilt die Regelung des § 12 über die tägliche Ruhezeit. Diese ist im Anschluß an die Tagesarbeitszeit oder im Anschluß an den verlängerten Dienst zu gewähren, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf die wöchentliche Ruhezeit nach dem ARG besteht.

Die EU-Richtlinie fordert eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum (Art. 3); dies ist bei verlängerten Diensten nicht gegeben. Abweichungen sind bei Notwendigkeit der Kontinuität des Betriebes zwar möglich, doch muß ein Ausgleich durch gleichwertige Ersatzruhezeiten vorgesehen werden. Aus der vorgesehenen Ausgleichsregelung ergibt sich, daß zB. bei einem durchgehenden Dienst von 24 Stunden eine Ruhezeit um 11 Stunden, bei einem durchgehenden Dienst von 32 Stunden um 19 Stunden und bei einem verlängerten Dienst von 48 Stunden um 36 Stunden verlängert werden muß.

Es kann entweder eine tägliche Ruhezeit nach § 12 oder eine wöchentliche Ruhezeit nach dem ARG verlängert werden. Es muß nicht die nächste, sondern eine beliebige Ruhezeit innerhalb der nächsten 13 Wochen verlängert werden. Es ist auch zulässig, die Ausgleichsruhezeiten für mehrere verlängerte Dienste an eine Ruhezeit anzuhängen.

Zur vergleichbaren Regelung des § 7 Abs. 3 KA-AZG wird verbreitet die Ansicht vertreten, daß eine Teilung der Ausgleichsruhezeiten zulässig ist, wobei jedoch ein Teil mindestens elf Stunden betragen muß. Bei Ausgleichsruhezeiten, die ein Mehrfaches von elf Stunden betragen, sind daher jeweils elf Stunden an andere tägliche oder wöchentliche Ruhezeiten anzufügen. Der Rest ist in Zusammenhang mit anderen Ruhezeiten zu gewähren. Dieser Ansicht kann zugestimmt werden; sie ist auch auf § 19a Abs. 5 anwendbar.

Zu Abs. 6:

Für einzelne Arbeitnehmergruppen sieht § 7 Abs. 2 vor, daß der Kollektivvertrag bis zu zehn (anstelle der sonst möglichen fünf) zusätzliche Überstunden zulassen kann. Dies soll auch für vertretungsberechtigte Apotheker in jenen Apotheken gelten, in denen die Dienstbereitschaft der Apotheke nicht in Form von Arbeitsbereitschaft, sondern durch Rufbereitschaft aufrecht erhalten wird. In diesem Fall sind verlängerte Dienste nicht zulässig, ein höheres Überstundenmaß ist jedoch zur Abdeckung der Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft notwendig.

Zu Abs. 7:

Zur Aufrechterhaltung der Dienstbereitschaft von Apotheken in Form der Rufbereitschaft ist ein höheres Ausmaß an Rufbereitschaft notwendig. Die Zahl der aufeinanderfolgenden Rufbereitschaften wird jedoch begrenzt, um zu verhindern, daß die betroffenen Arbeitnehmer während zu langer Zeiträume in ihren Freizeitmöglichkeiten beschränkt sind.

Zu Abs. 8:

In § 20a Abs. 2 Z 2 ist vorgesehen, daß bei Teilung der täglichen Ruhezeit durch Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft ein Teil der täglichen Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen muß. In der Praxis bedeutet dies oft einen späteren Arbeitsbeginn am nächsten Tag.

In Apotheken, in denen keine weiteren pharmazeutischen Fachkräfte zur Verfügung stehen, ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Es wird daher eine Ersatzregelung vorgesehen. Es ist sowohl eine Verlängerung der tägliche Ruhezeit als auch der wöchentliche Ruhezeit zulässig.

Zu Abs. 9:

In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke hat gemäß § 8 Abs. 3 Apothekengesetz der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker in dringenden Fällen rasch erreichbar zu sein. Für Urlaubszeiten, Krankenstände etc. wird ein Vertreter aufgenommen, der in der Regel sämtliche Rufbereitschaften abzudecken hat.

Mit Ende des Vertretungszeitraumes endet meist auch das Arbeitsverhältnis, sodaß die auch nach der EU-RL notwendigen Ausgleichzeiten nie konsumiert werden können. Der Entwurf sieht daher einen Ausgleichszeitraum vor. Sofern das Arbeitsverhältnis in Zukunft nicht ohnedies auch für den Ausgleichszeitraum abgeschlossen wird, tritt ex-lege eine Verlängerung ein.

Weiters wird der durchgehende Vertretungszeitraum zur Verminderung der Belastung begrenzt, da während der Vertretung eine ungestörte Konsumation der Ruhezeiten nicht möglich ist.

Zu Z 4, 5 und 7 (§§ 20 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 33 Abs. 1g):

Diese Bestimmungen enthalten Korrekturen zu Redaktionsversehen anlässlich der letzten Novellen.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 1 Z 1 bis 8):

Die Neufassung der Sonderbestimmungen macht Anpassungen in den Strafbestimmungen erforderlich. Alle im AZG vorgesehenen Ruhezeitverlängerungen werden nunmehr in Z 3 zusammengefaßt (bisher war die Ruhezeitverlängerung bei Arbeitseinsätzen während der Rufbereitschaft in Z 7 enthalten). Die Begrenzung der Vertretungsdauer wurde in einer eigenen Z 8 unter Strafdrohung gestellt, da es sich um eine Arbeitnehmerschutznorm handelt.

Zu Z 8 (§ 33 Abs. 1j):

Die Änderung des § 33 Abs. 1g ist in die Aufzählung nicht aufzunehmen, da es sich dabei um die Korrektur einer früheren Inkrafttretensbestimmung handelt und derartige Bestimmungen selbst keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens haben.

Zu Art. II (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):**Zu Z 1 (§ 21 Abs. 1)**

Vergleiche die Erläuterungen zu § 19a Abs. 1 AZG (Art. I Z 3).

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 enthält eine Durchrechnungsmöglichkeit für Rufbereitschaft während der wöchentliche Ruhezeit, Abs. 4 eine Zitanpassung.

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 1):

Während im Arbeitszeitgesetz Übertretungen der Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen unter Strafsanktion stehen, ist dies im Arbeitsruhegesetz bisher nicht der Fall. Es wurde davon ausgegangen, daß der Arbeitgeber bei Verletzung der Sonderbestimmungen wegen unzulässiger Überschreitung der Grundnormen zu bestrafen ist.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden nunmehr auch im Arbeitsruhegesetz die Sonderbestimmungen unter Strafdrohung gestellt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 9. (2) Die Tagesarbeitszeit darf im Falle des § 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) zehn Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 3 (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 3 bis 6 (erhöhter Arbeitsbedarf), 8 Abs. 2 und 5 (Vor- und Abschlußarbeiten) und 18 Abs. 2 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

(3) Die Wochenarbeitszeit darf in den Fällen der §§ 4c (Dekadenarbeit) und 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) 50 Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 4 (Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 2 bis 5 (erhöhter Arbeitsbedarf) und 18 Abs. 3 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) 50 Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden bei

1. Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§§ 5 und 7 Abs. 3),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten (§§ 5a und 8 Abs. 4) und
3. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 2.

§ 9. (2) Die Tagesarbeitszeit darf im Falle des § 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) zehn Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 3 (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 3 bis 6 (erhöhter Arbeitsbedarf), 8 Abs. 2 und 5 (Vor- und Abschlußarbeiten), 18 Abs. 2 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs. 2 (Apotheken) zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

(3) Die Wochenarbeitszeit darf in den Fällen der §§ 4c (Dekadenarbeit) und 14 Abs. 2 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) 50 Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs. 4 (Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs. 2 bis 5 (erhöhter Arbeitsbedarf), 18 Abs. 3 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs. 2 und 6 (Apotheken) 50 Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden bei

1. Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§§ 5 und 7 Abs. 3),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten (§§ 5a und 8 Abs. 4),
3. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 2 und
4. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 19a Abs. 2.

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken

§ 19a. Für Arbeitnehmer, die als angestellte Apothekenleiter oder als pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken beschäftigt sind und deren Arbeitsleistung Bereitschaftszeiten einschließt, können durch Kollektivvertrag abweichend von den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, 7 und 12 besondere Regelungen über das Ausmaß der Wochenarbeitsleistung, über die Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes, über die Bewertung von Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit, über Ruhezeiten sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden.

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken

§ 19a. (1) Für Arbeitnehmer, die als vertretungsberechtigte Apotheker in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit den folgenden Abweichungen.

(2) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit wegen der Dienstbereitschaft der Apotheken regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, können durch Kollektivvertrag

1. verlängerte Dienste von bis zu 32 Stunden,
2. an Wochenenden verlängerte Dienste von bis zu 48 Stunden,
3. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 13 Wochen eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und
4. in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes eine Wochenarbeitszeit von bis zu 72 Stunden, wobei eine Wochenarbeitszeit von mehr als 60 Stunden nur in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig ist,

zugelassen werden.

(3) Bei Arbeitszeiten gemäß Abs. 2 kann der Kollektivvertrag Abweichungen von § 6 zulassen.

(4) Verlängerte Dienste von bis zu 24 Stunden sind durch zwei, von bis zu 32 Stunden durch drei und von mehr als 32 Stunden durch vier Ruhepausen von jeweils mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(5) Bei verlängerten Diensten von mehr als 13 Stunden ist innerhalb der nächsten 13 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern.

Geltende Fassung

Entwurf

(6) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit nicht in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann der Kollektivvertrag unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden bis zu zehn weitere Überstunden zulassen.

(7) Abweichend von § 20a Abs. 1 darf Rufbereitschaft an 15 Tagen pro Monat vereinbart werden. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von 13 Kalenderwochen an 45 Tagen, jedoch höchstens an 30 aufeinanderfolgenden Tagen vereinbart werden kann.

(8) Leistet ein Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft Arbeiten und ist die Einhaltung eines mindestens achtstündigen Ruhezeitanteiles aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist abweichend von § 20a Abs. 2 Z 2 erster Satz innerhalb von zwei Wochen eine andere Ruhezeit um sechs Stunden zu verlängern.

(9) Wird ein Arbeitnehmer in einer Apotheke gemäß § 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 als Vertretung aufgenommen, endet das Arbeitsverhältnis frühestens nach Ende eines Ausgleichszeitraumes. Dieser beginnt mit Ende der Vertretung und dauert zwei Tage pro Woche der Vertretung. Eine Vertretung in solchen Apotheken ist höchstens in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig.

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 15b, 15e, 16, 18, 19c Abs. 4 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs. 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

§ 27. (4) Meldungen nach §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 8, 17 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 15b, 15e, 16, 18, 19d Abs. 3 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs. 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

§ 27. (4) Meldungen nach §§ 7 Abs. 4, 11 Abs. 8, 17 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Geltende Fassung

§ 28. (1)

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 18 Abs. 2 oder 3, § 19a oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen;
2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 19a, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 nicht gewähren;
4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Auflagepflichten gemäß § 24, die Aushangpflicht gemäß § 25, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;
5. Verordnungen gemäß § 12 Abs. 4, § 21 oder § 23 übertreten oder
6. Bescheide gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 5 und 6 oder § 12 Abs. 4 nicht einhalten,
7. Arbeitnehmer entgegen § 20a Abs. 1 zur Rufbereitschaft heranziehen oder den Ausgleich gemäß § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren,

§ 33. (1g) § 1 Abs. 2 Z 10 und 11, § 9 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1, § 23, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 29 Abs. 2 und § 32b, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/1997, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Entwurf

§ 28. (1)

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 18 Abs. 2 oder 3, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen;
2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5 oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren;
4. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Auflagepflichten gemäß § 24, die Aushangpflicht gemäß § 25, die Aufzeichnungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 bis 5 oder die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6 verletzen;
5. Verordnungen gemäß § 12 Abs. 4, § 21 oder § 23 übertreten;
6. Bescheide gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 5 und 6 oder § 12 Abs. 4 nicht einhalten;
7. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 7 oder § 20a Abs. 1 zur Rufbereitschaft heranziehen oder
8. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 8 letzter Satz beschäftigen,

§ 33. (1g) § 1 Abs. 2 Z 9 und 10, § 9 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1, § 23, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 29 Abs. 2 und § 32b, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/1997, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(1j) § 9 Abs. 2, 3 und 5, § 19a, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 1 bis 7, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

§ 21. (1) Für angestellte Apothekenleiter und pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden.

(3) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, welche den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln, Regelungen im Sinne der Abs. 1 und 2 treffen.

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den §§ 10 bis 18, 22b, 22c Satz 2, 22d und 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S zu bestrafen.

§ 21. (1) Für vertretungsberechtigte Apotheker in öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden.

(3) Abweichend von § 6a kann der Kollektivvertrag zulassen, daß Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten während sechs wöchentlicher Ruhezeiten vereinbart werden kann.

(4) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln, Regelungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 treffen.

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den §§ 10 bis 22b, 22c Satz 2, 22d und 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S zu bestrafen.

§ 33. (1f) § 21 Abs. 1, 3 und 4 und § 27 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.